

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der
primion Technology AG
zu den Empfehlungen der Regierungskommission
„Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG**

Der Vorstand und Aufsichtsrat der primion Technology AG (nachfolgend „Gesellschaft“) geben die nachfolgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG in Bezug auf die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ ab und werden für deren Veröffentlichung auf der Homepage der Gesellschaft Sorge tragen. Diese Erklärung aktualisiert die Erklärung vom 30. September 2006.

**ENTSPRECHENSERKLÄRUNG
gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der primion Technology AG begrüßen grundsätzlich die Intention der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, transparente Leitlinien als wertvolle Richtschnur und Handlungshilfe für ordnungsgemäße Unternehmensführung vorzugeben. Der Deutsche Corporate Governance Kodex (nachfolgend als „**Kodex**“ bezeichnet) enthält Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können. Die Gesellschaften sind dann aber verpflichtet, dies jährlich offenzulegen.

Dies vorausgeschickt erklären Vorstand und Aufsichtsrat der primion Technologie AG, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 12. Juni 2006 grundsätzlich entsprochen wurde und wird. Lediglich die folgenden Empfehlungen des Kodex wurden und werden nicht angewendet:

1. Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen

Der Kodex empfiehlt in Ziff. 3.8, im Rahmen von Haftpflichtversicherungen, die ein Unternehmen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abschließt, (sog. Directors and Officers Liability Insurances – D&O-Versicherung) einen Selbstbehalt vorzusehen.

Die primion Technology AG ist grundsätzlich nicht der Auffassung, dass das Engagement und die Verantwortung, mit der die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat ihre Aufgabe wahrnehmen, durch Vereinbarung eines Selbstbehalts verbessert werden. Die D&O Versicherungen für Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der primion Technology AG sehen daher keinen Selbstbehalt vor.

2. Vergütung der Vorstandsmitglieder

Nach Ziff. 4.2.4 des Kodex wird die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, unter Namensnennung offengelegt, soweit nicht die Hauptversammlung mit

Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat. Die Offenlegung soll nach näherer Maßgabe des Ziff. 4.2.5 des Kodex in einem Vergütungsbericht erfolgen, der als Teil des Corporate Governance Berichts auch das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder in allgemein verständlicher Form erläutert.

Die primion Technology AG ist der Auffassung, dass die Darstellung der Vergütung der Vorstandsmitglieder im Konzernabschluss aufgeteilt nach Fixum sowie variablen Anteilen ausreichend ist. Eine gesonderte Darstellung des Vergütungssystems sowie eine individualisierte Darstellung der Vorstandsvergütung hält die primion Technology AG nicht für erforderlich.

3. Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrats

Gemäß Ziff. 5.3.1 des Kodex soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse, darunter auch einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) nach näherer Maßgabe von Ziff. 5.3.2 des Kodex bilden.

Die primion Technology AG sieht aufgrund der Größe der Gesellschaft von der Bildung von Aufsichtsratsausschüssen ab. Im Übrigen ist die primion Technology AG der Auffassung, dass bei einem aus sechs Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat die Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrates durch die Bildung von Ausschüssen nicht erhöht würde.

4. Aufsichtsratswahlen

Gemäß Ziff. 5.4.3 soll ein Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds bis zur nächsten Hauptversammlung befristet sein.

Die Gesellschaft hat sich im Januar 2007 in einem Einzelfall entschieden, von dieser Empfehlung des Kodex abzuweichen, wird aber in Zukunft die vorgenannte Empfehlung gemäß Ziff. 5.4.3 des Kodex wieder befolgen. Die Gesellschaft ist hinsichtlich dieses Einzelfalls der Auffassung, dass eine Befristung des Antrags auf gerichtliche Ergänzung des Aufsichtsrats nicht sinnvoll war, da das Amt eines gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieds endet, sobald ein neues Aufsichtsratsmitglied durch die Hauptversammlung wirksam gewählt worden ist. Da ein entsprechender Tagesordnungspunkt in Einladung zu der nach der Antragstellung folgenden Hauptversammlung vorgesehen wird, werden die Aktionärsrechte gewahrt und eine Befristung des Antrags auf gerichtliche Ergänzung des Aufsichtsrats war aus Sicht der Gesellschaft nicht erforderlich.

5. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Gemäß Ziff. 5.4.7 des Kodex sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden. Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere

Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert im Corporate Governance Bericht gesondert angegeben werden.

Die Vergütung der Aufsichträte erfolgt gemäß der Satzung der primion Technology AG. Die jeweils aktuelle Fassung ist auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht. Hieraus lassen sich die individualisierten Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder ableiten, so dass auf die individualisierte Darstellung im Anhang des Konzernabschlusses verzichtet werden kann. Die primion Technology AG ist der Ansicht, dass alle Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Tätigkeit mit einem Höchstmaß an Engagement und Leistungsbereitschaft sowie mit dem Blick auf den langfristigen Unternehmenserfolg ausüben. Für eine verantwortungsvolle Aufsichtsratsarbeit ist es aus unserer Sicht daher nicht notwendig, zusätzlich eine erfolgsabhängige Vergütung zu erbringen. Die Gesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Anhang des Konzernabschlusses die Vergütung aller Aufsichtsratsmitglieder in einer Summe ausweisen.

6. Veröffentlichung des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte

Gemäß Ziff. 7.1.2 des Kodex soll der Konzernabschluss binnen 90 Tage nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraumes zu veröffentlichen.

Die Berichterstattung der primion Technology AG erfolgt nach Maßgabe der Berichtspflichten zur Rechnungslegung der Deutschen Börse AG für den Prime Standard. Demzufolge veröffentlicht die primion Technology AG den Konzernabschluss innerhalb von vier Monaten, die Quartalsberichten innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraumes

Stetten am kalten Markt, den 15. Januar 2007

Der Vorstand der primion Technology AG

Der Aufsichtsrat der primion Technology AG